

# Amtsblatt der Stadt Köln

41. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. April 2010

Nummer 15

## Inhalt

231	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2010 vom 18.12.2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen	Seite 275	252	Software zur Verwaltung der Feuerwehr- und Rettungsdienstschule (10/0785-2)	Seite 292
232	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrtwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs.3 GGVE im Bereich der Stadt Köln	Seite 276	253	Herstellung und Lieferung von Einstellmappen (10/0726-2)	Seite 293
233	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 277	254	Lieferung 4 Stück Touring-Koffer mit jeweils 48 x 3kW Lastteilen (Dimmer) und Ansteuerlogik (Prozessor); Lieferung von 8 Stück 3 x 5kW Dimmerkoffer (Vergabe-Nummer: 2010/0780-1)	Seite 293
234	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Meschenich von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt	Seite 277	255	Rahmenvertrag zur Reinigung und Wartung von Feuerwehrschräuchen (10/0960-2)	Seite 294
235	Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31.12. 2008	Seite 278	256	Druck und Lieferung von Zulassungsbescheinigungen Teil I (10/0869-2)	Seite 295
Öffentliche Ausschreibung nach VOB			Verhandlungsverfahren nach VOF		
236	Schulgebäude Freiligrathstraße 60, 50935 Köln - Lindenthal, Sanitär-Gas-Wasser-Abwasser (10/0892-2)	Seite 279	257	Projekt: Neubau einer dreizügigen Hauptschule (Kopernikusschule) als Ganztagschule, mit Turnhalle und pädagogischem Zentrum, Küche, Mensa und Hausmeisterwohnung in 51145 Köln. Die Schule besteht aus sieben miteinander verbundenen Baukörpern. Die Gebäude sind zwei- beziehungsweise dreigeschossig. Ein Gebäude ist so zu konstruieren, dass es um ein Stockwerk (6 Klassenräume) erweitert werden kann. Die Schule ist im Passivhausstandard zu errichten. Auftrag: Leistungen der technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI für Planung, Vorbereitung der Vergabe und Bauüberwachung.(2010/0661-2)	Seite 296
237	Schule (Abendgymnasium) Gereonsmühlengasse - Brandschutztechnik (2010/0935/1)	Seite 280	Öffentliche Ausschreibung		
238	Abendgymnasium und Berufskolleg Gereonsmühlengasse, Dachdeckerarbeiten (Vergabe-Nummer: 2010/0916-1)	Seite 281	258	Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung (2010/0669/1)	Seite 298
239	Abendgymnasium und Berufskolleg Gereonsmühlengasse, Stahlbauarbeiten (10/0918-2)	Seite 281	259	Kalscheurer Weiher - Vergabe des Betriebes einer Kahnstation (2010/1004/1)	Seite 298
240	Diverse städtische Gebäude im Stadtgebiet Köln - Rahmenvertrag WC-Sanierungsarbeiten nach StLB 681 für 1 Jahr (2010/0987-2)	Seite 283	<b>231 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2010 vom 18.12.2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen</b>		
241	Diverse städtische Gebäude, Rahmenvertrag Bodenbelagsarbeiten nach StLB 665 für 1 Jahr (10/0996-2)	Seite 283	<b>vom 31. März 2010</b>		
242	Schule (Turnhalle) Dagobertstraße 79, 50668 Köln - Profilbaugläser (10/0974-2)	Seite 284	Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) für die Stadt Köln verordnet:		
243	Schule (Grund- und Realschule) Dagobertstraße 79 - Dacheindichtungen (2010/0973-2)	Seite 284	<b>§ 1</b>		
244	Abendgymnasium und Berufskolleg Gereonsmühlengasse 4, Stahlbetonarbeiten (10/0917-2)	Seite 285	Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2010 vom 18.12.2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 57 vom 23.12.2009) wird wie folgt geändert:		
245	Betonsanierung an den Rampenwänden Perlengraben - Beton- und Stahlbetonarbeiten (2010/0936/1)	Seite 286	Die in § 1 Nr. 6 der benannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.12.2009 genehmigte Sonntagsöffnung im Stadtteil Rodenkirchen am 20.06.2010 von 13 bis 18 Uhr wird aufgehoben.		
246	Schule Fühlinger Weg, Fensterarbeiten (2010/0829/3)	Seite 287			
247	Schule (Turnhalle) Dagobertstraße - Putz- und Stuckarbeiten (2010/0989/1)	Seite 288			
248	Schule (Grund- und Realschule) Dagobertstraße, Metallbauarbeiten Fenster (Vergabe-Nummer: 2010/0986)	Seite 288			
249	Denkmalgeschütztes Gebäude Ubierring, Holzfenster (Vergabe-Nummer: 2010/0966-1)	Seite 289			
250	Schule (Gymnasium) Severinstraße, Beton- und Stahlbetonarbeiten (Vergabe-Nummer: 2010/1000-1)	Seite 290			
Öffentliche Ausschreibung nach VOL					
251	Gesundheitsamt der Stadt Köln - Lieferung von Tupfern, Spritzen und Kanülen (2010/0730/1)	Seite 291			

**Dasselstr. von Lindenstr. bis Zülpicher Str.,  
Stadtteil Neustadt-Süd  
Eifelstr. von Höniger Weg bis Sachsenring,  
Stadtteil Neustadt-Süd  
Marzellenstr. von Turiner Str. bis Trankgasse,  
Stadtteil Altstadt-Nord  
Moselstr. von Luxemburger Str. bis Zülpicher  
Str., Stadtteil Neustadt-Süd**

**2. Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

**3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Änderung der Allgemeinverfügung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, um die notwendige Sicherheit beim Transport von gefährlichen Gütern im Stadtgebiet Köln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, dass ein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet und die Wirksamkeit der Änderungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens außer Kraft bleibt.

Köln, den **01.04.2010**

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Guido Kahlen  
Stadtdirektor

**233 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln**

Gemäß §§ 71 und 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 03.02.2010 zu den Umlegungsgebieten

1. Nr. 319, Ordnungsnummern 1 und 25 –Stadt Köln und Boddenberg-Donike-, Matthias-Müller-Straße, betreffend Zuteilung von zwei Einwurfgrundstücken auf die Stadt Köln als Änderung des Umlegungsplanes vom 26.11.2003 am 20.03.2010 unanfechtbar,
2. Nr. 376, Ordnungsnummern 1 und 2 –Stadt Köln und Freiherr von Eltz Rübenach-, Frankfurter Straße, betreffend gegenseitige Zuteilung von Einwurfgrundstücken am 20.03.2010 unanfechtbar,
3. Nr. 381, Ordnungsnummer 2 –Tingart-, Engeldorfer Straße, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks auf die Stadt Köln am 20.03.2010 unanfechtbar,
4. Nr. 385, Ordnungsnummern 1 und 6 –Stadt Köln und Nagelschmidt-, Burgwiesenstraße, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks auf die Stadt Köln am 23.03.2010 unanfechtbar geworden sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 01.04.2010

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses  
gez. Wilhelms

**234 Bekanntmachung  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der  
B 51n - Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der  
Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt  
Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+022,293  
auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird Folgendes bekannt gemacht:

**Bekanntmachung  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 51n -  
Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle  
Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt  
Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+022,293  
auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln**

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Köln-Meschenich von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Brühl, Hürth und Köln beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Brühl

- im Grundbuch von Vochem, Gemarkung Vochem, Flur 2, 3 der Stadt Hürth
  - im Grundbuch von Fischenich, Gemarkung Fischenich, Flur 1, 4, 6 der Stadt Köln
  - im Grundbuch von Meschenich, Gemarkung Meschenich, Flur 49, 50, 54, 55, 56, 57, 58
- Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 22.04.2010 bis 25.05.2010 (einschließlich) in der Stadtverwaltung

**Köln,** Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadthaus Deutz  
Bauverwaltungsamt  
Zimmer 13C40

während der Dienststunden:

Montag und Donnerstag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen liegen ebenfalls im selben Zeitraum bei der Stadt Brühl und bei der Stadt Hürth aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08. Juni 2010** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Hürth, der Stadt Brühl oder der Stadt Köln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am

Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Köln, den 26.03.2010  
Der Oberbürgermeister  
Bauverwaltungsamt  
Im Auftrag  
Angela Thiemann  
Amtsleiterin

---

**235 Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31.12. 2008**

---

Gliederungsziffer Amtsblatt  
Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31.12. 2008

In seiner Sitzung vom 02. Februar 2010 hat der Rat der Stadt Köln folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellt gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) i. V. m. § 4 der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln den Jahresabschluss zum 31.12. 2008 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln fest und beschließt, den Jahresüberschuss von EUR 36.890.891,22 vollständig an den Haushalt der Stadt Köln abzuführen.

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk und Partner, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 17.08.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz,